

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Nutzungsbedingungen für die ADAC Verkehrsübungsplätze Südbayern

Bedingungen für die Nutzung des Verkehrsübungsplatzes auf dem Gelände der ADAC Fahrsicherheitszentren in Südbayern.

Teil A – Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Verkehrsübungsplätze der ADAC Fahrsicherheitszentren in Südbayern

Mit der Einfahrt auf das Übungsgelände erkennt der Fahrzeugführer und Übende (Nutzer) des Verkehrsübungsplatzes die Allgemeinen Nutzungsbedingungen des Verkehrsübungsplatzes des ADAC Fahrsicherheitszentrums an.

1. Jeder Nutzer muss im Rahmen der Nutzung des Verkehrsübungsplatzes jederzeit einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis und eine gültige Fahrerlaubnis vorweisen können.
2. Die Nutzungsgebühren sind in der aktuellen Preisliste angeführt (Aushang in den ADAC Fahrsicherheitszentren und adac-fahrtraining.de/verkehrsuebungsplatz)

Eine subsidiäre Haftpflichtversicherung ist im Preis enthalten (beachten Sie hierzu Teil A Ziffer 12).

Sie haben die Möglichkeit eine **Vollkaskoversicherung** als zusätzlichen Versicherungsschutz für das eigene Fahrzeug mit 500 € Selbstbeteiligung abzuschließen (siehe Aushang in den ADAC Fahrsicherheitszentren und auf adac-fahrtraining.de/verkehrsuebungsplatz)

3. Öffnungszeiten und Sperrungen der Verkehrsübungsplätze sind auf adac-fahrtraining.de/verkehrsuebungsplatz veröffentlicht. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben vorbehalten.
4. Die ADAC Fahrsicherheitszentren sind berechtigt, die Anzahl der Fahrzeuge auf max. 100 (Verkehrsübungsplatz Augsburg) bzw. max. 30 (Verkehrsübungsplätze Regensburg/Rosenhof, Kempten und Ingolstadt), sowie die Nutzungsdauer auf max. 2 Stunden zu beschränken bzw. Teile des Verkehrsübungsplatzes im Falle eines wichtigen Grundes zu sperren. Der Nutzer wird, sofern möglich, bereits im Rahmen der Anmeldung auf mögliche Beschränkungen hingewiesen.
5. Der Verkehrsübungsplatz darf nur mit zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen benutzt werden, darüber hinaus muss der Fahrzeugführer im Besitz der hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Fahrerlaubnis sein. **Für Fahrzeugführer ohne Führerschein gilt zusätzlich Teil B „besondere Nutzungsbedingungen.“**
6. Fahrzeuge mit Kurzzeit- oder Händlerkennzeichen und Zweiräder jeglicher Art sind von der Benutzung des Verkehrsübungsplatzes ausgeschlossen.
7. Die Mitnahme von Kindern unter 14 Jahren ist während der Nutzung des Verkehrsübungsplatzes nicht gestattet. Die Nutzung des Verkehrsübungsplatzes unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss ist untersagt und stellt einen wichtigen Grund im Sinne der Ziffer 9. dar
8. Die Bestimmungen der StVO gelten auf dem Verkehrsübungsplatz entsprechend. Dies gilt insbesondere für die Beachtung der aufgestellten Verkehrszeichen und der Fahrbahnmarkierungen. **Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.**
9. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Die Nichtbeachtung kann nach vorheriger Abmahnung des Nutzers und/oder Betroffenen zum sofortigen Platzverweis führen. Im Falle eines wichtigen Grundes ist ein sofortiger Platzverweis möglich. Einen wichtigen Grund, der zu einem sofortigen Platzverweis führen kann, stellt insbesondere das verbotene Befahren der Grün- und Schotterflächen des Verkehrsübungsplatzes dar.
Ein Anspruch auf die Rückzahlung der gesamten oder anteiligen Nutzungsgebühren ist für diesen Fall ausgeschlossen. Das Wegwerfen von Abfällen auf dem Verkehrsübungsplatz ist außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter untersagt. Der Betreiber behält sich vor, dem Nutzer die hierfür anfallenden Beseitigungs- und Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

10. Haftung:

10.1 Der Betreiber des ADAC Fahrsicherheitszentrums stellt lediglich den Verkehrsübungsplatz zur eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung. Die Nutzung des Verkehrsübungsplatzes erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers und der den Nutzer begleitenden Personen. Der Betreiber des ADAC Fahrsicherheitszentrums nimmt weder Einfluss auf die Übungsfahrten, noch ist er für den Ablauf der Übungsfahrten und das Verhalten der Teilnehmer untereinander, insbesondere bei Unfällen, verantwortlich.

10.2 Soweit eine Haftung des Betreibers des ADAC Fahrsicherheitszentrums in Betracht kommt, haftet dieser nachfolgenden Vorgaben:

Der Betreiber des ADAC Fahrsicherheitszentrums haftet unbeschränkt für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Betreiber des ADAC Fahrsicherheitszentrums nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Die Haftung des Betreibers des ADAC Fahrsicherheitszentrums beschränkt sich im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse nach den vorstehenden Absätzen gelten nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers des ADAC Fahrsicherheitszentrums oder bei der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit.

Soweit die Haftung des Betreibers des ADAC Fahrsicherheitszentrums ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsbeschränkungen gelten ferner für alle Anspruchsarten, auch solche aus Deliktsrecht.

Die Haftung zwischen den Nutzern des Verkehrsübungsplatzes untereinander, bleiben von diesen Regelungen unberührt.

10.3 Der Nutzer haftet dem Betreiber des ADAC Fahrsicherheitszentrums entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Jeder Schadensfall, auch Beschädigungen von Verkehrszeichen und/oder Einrichtungen des Verkehrsübungsplatzes, ist unverzüglich am Empfang zu melden.

11. Bei Unfällen zwischen Teilnehmern sind alle Sach- und Personenschäden des Nutzers oder ihn begleitender Personen gegenüber dem Schadenverursacher, bzw. dessen Haftpflichtversicherer geltend zu machen. Für den Fall eines Sach- oder Personenschadens ohne Verantwortlichkeit Dritter ist, sofern bestehend, die Fahrzeugvollversicherung (Teil-/Vollkasko) des Nutzers, bzw. die vor Ort abgeschlossene Vollkaskoversicherung hinzuzuziehen. Das Personal des ADAC Fahrsicherheitszentrums ist bei der Schadensaufnahme behilflich, hat aber auf die Schadensregulierung des Versicherers keinen Einfluss.

12. Die Nutzungsgebühren beinhalten eine **subsidiäre Haftpflichtversicherung**, die Ihnen und den weiteren geschützten Personen im Rahmen der hierfür geltenden Versicherungsbedingungen des Versicherers während des vereinbarten und zulässigen Nutzungszeitraumes subsidiär, also nachrangig und hilfsweise, Versicherungsschutz gewährt. Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungspflichten dieser subsidiären Haftpflichtversicherung vor.

13. Der Betreiber des ADAC Fahrsicherheitszentrums erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Nutzers zum Zwecke der Abwicklung des Nutzungsverhältnisses als verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken an andere beauftragte Dritte (z. Bsp. Versicherungsunternehmen) erfolgen.

Darüber hinaus kann eine Übermittlung personenbezogener Vertragsdaten an zuständige Behörden erfolgen, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Betreibers oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist und kein Grund für die Annahme besteht, dass der Nutzer ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat.

14. Änderungen der Nutzungsbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform beider Parteien, sofern sie mündliche Vereinbarungen im Vorfeld und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses betreffen.

15. Ist der Nutzer ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Betreibers für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

16. Ihr Rechtsverhältnis mit dem Betreiber des ADAC Fahrsicherheitszentrums unterliegt deutschem Recht, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

Teil B – Zusätzliche besondere Nutzungsbedingungen für Personen ohne Fahrerlaubnis und Ihre Begleitperson

Mit der Einfahrt auf das Übungsgelände erkennt der Nutzer ohne Fahrerlaubnis, sowie seine Begleitperson zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen (Teil A) des Verkehrsübungsplatzes des ADAC Fahrsicherheitszentrums die folgenden zusätzlichen besonderen Nutzungsbedingungen an:

1. Personen, die nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis sind, dürfen den Verkehrsübungsplatz nur dann benutzen, wenn sie mindestens 15 Jahre alt sind.

2. Personen ohne Fahrerlaubnis müssen in Begleitung einer Person sein, die seit mindestens 3 Jahren eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt, Fahrzeugeigentümer und Fahrzeughalter ist, sowie während der gesamten Dauer der Fahrübung neben dem Fahrer sitzt und die Verantwortung für den Übenden übernimmt. Im Falle der Nichterfüllung dieser Voraussetzungen kann dies dazu führen, dass Sie Ihren Versicherungsschutz für das Fahrzeug verlieren.

ADAC Fahrsicherheitszentrum Augsburg GmbH & Co. KG
Mühlhauser Straße 54 M, 86169 Augsburg

Geschäftsführer: Georg Greinwald, Walter Ittlinger
Sitz Augsburg, Registergericht Augsburg HRA 12647

Stand März 2021

Alle Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite und unter:
www.adac.de/suedbayern-infopflicht

